

der Völker und das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten. Sie führte diese Prinzipien der internationalen Arbeiterbewegung in das Völkerrecht ein. In einem langen, konsequenten und opferreichen Kampf wurden sie von der UdSSR Schritt für Schritt durchgesetzt, bis sie nach dem Sieg über den Faschismus als allgemeine Prinzipien des Völkerrechts der friedlichen Koexistenz in der UN-Charta ihren Niederschlag fanden.

Im Kampf um die Verwirklichung dieser Prinzipien hat die sozialistische Staatengemeinschaft im Bündnis mit allen antiimperialistischen Kräften in den letzten Jahren bedeutende Erfolge errungen. Jüngste Markierungen auf dem Weg des Kampfes der sozialistischen Länder für die Sicherung des Friedens entsprechend dem Programm des XXIV. Parteitages der KPdSU sind z. B. die Erklärungen über die Grundsätze der friedlichen Koexistenz zwischen der Sowjetunion und Frankreich sowie zwischen der Sowjetunion und den USA,

die Prager Deklaration der sozialistischen Staaten über die Prinzipien für die europäische Sicherheit, die Verträge mit der BRD und das Vierseitige Abkommen über Westberlin.

Fünzig Jahre nach dem Zusammenschluß der ersten Sowjetrepubliken hat der Sozialismus die Welt bereits grundlegend verändert. Heute ist die Sowjetunion der feste Kern eines sozialistischen Weltsystems, das zur entscheidenden Kraft im antiimperialistischen Kampf geworden ist, um das sich alle Völker in ihrem Kampf um Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden scharen.

Der Sozialismus hat sich als die einzige Kraft erwiesen, die die friedliche, freie und gleichberechtigte Entwicklung aller Nationen und Völker ermöglicht.

(Der vorstehende Aufsatz ist die gekürzte Fassung eines Vortrags, der am 20. Dezember 1972 anlässlich einer Konferenz der Humboldt-Universität Berlin und der Karl-Marx-Universität Leipzig zum 50. Jahrestag der UdSSR gehalten wurde.)

Dr. HANS-WERNER ALMS, Prof. Dr. REINER ARLT und Dr. GERHARD ROSENAU, Forschungsgebiet Agrarrecht der Sektion 1 an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Das Musterstatut für kooperative Einrichtungen in der Landwirtschaft und einige Aufgaben der Rechtsprechung

LPG-Konferenzen und Bauernkongresse waren schon immer Marksteine der Entwicklung des LPG- und Agrarrechts der DDR./1/ Das gilt auch für den XI. Bauernkongreß vom Juni 1972. Auf der Grundlage seiner Ergebnisse ergingen die folgenden bedeutsamen rechtlichen Regelungen für die Landwirtschaft:

- der Beschluß des Ministerrates der DDR über die Auswertung des XI. Bauernkongresses der DDR vom 21. Juni 1972 und der Beschluß des XI. Bauernkongresses der DDR (GBl. II S. 447),
- der Beschluß des Ministerrates der DDR vom 1. November 1972, mit dem das vom XI. Bauernkongreß vorgeschlagene Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels bestätigt und ab 1. Januar 1973 in Kraft gesetzt wurde (GBl. II S. 781),
- die Richtlinie über die Bildung und Verwendung gemeinsamer Fonds der LPG, GPG und VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen vom 10. Juni 1972,
- die Richtlinie für den schrittweisen Übergang zu einer einheitlichen Geldvergütung nach der Leistung für Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder in kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion vom 10. Juni 1972./2/

Diese Regelungen sind für das gesamte die Landwirtschaft betreffende Recht von grundlegender Bedeutung, da sie die Aufgaben einer qualitativ neuen Etappe der Entwicklung unserer Landwirtschaft fixieren. Der VIII. Parteitag der SED hat die weitere Intensivierung zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion durch die schrittweise Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation beschlossen./3/ Dabei ließ er sich davon leiten, daß eine hochentwickelte intensive Landwirtschaft für eine sta-

bile Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, für die Hebung des Lebensstandards des Volkes und für die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft unerlässlich ist./4/ Dieser tiefgreifende revolutionäre Prozeß, der alle Seiten der Entwicklung der Klasse der Genossenschaftsbauern und ihres Bündnisses mit der Arbeiterklasse, der Entwicklung des Dorfes und der Landwirtschaft im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gesellschaft umfaßt, kann sich nur dann zielstrebig entfalten, wenn er auf der Grundlage der wegweisenden Beschlüsse der SED durch den sozialistischen Staat aktiv organisiert wird./5/

Kooperative Einrichtungen — wirtschaftlich und rechtlich selbständige Landwirtschaftsbetriebe

Entscheidend für den jetzigen Entwicklungsabschnitt des Agrarrechts ist die wirtschaftliche und rechtliche Kennzeichnung der kooperativen Einrichtung als selbständiger, spezialisierter sozialistischer Landwirtschaftsbetrieb sowie die rechtliche Ausgestaltung seiner gesellschaftlichen Beziehungen. Die kooperative Einrichtung stellt eine qualitativ neue Produktionsform der Landwirtschaft dar. Sie bestimmt in entscheidendem Maße sowohl dem Inhalt wie der Form der Regelung nach die weitere Entwicklung des Agrarrechts. Von den bisher geregelten zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, beispielsweise in Zweigen der tierischen Produktion/6/, unterscheidet sie sich dadurch, daß es

1/1/ Zu den Aufgaben der Landwirtschaft bei der Lösung der Hauptaufgabe des VEH. Parteitages der SED und zur Bilanz der bisherigen Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft unserer Republik vgl. die Materialien des XI. Bauernkongresses der DDR, insbes. Honecker, „An der Seite der Arbeiter haben die Bauern ein neues Leben gewonnen“ (ND vom 10. Juni 1972, S. 3). Ewald, „Der Beitrag der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft zur Lösung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitages“ (ND vom 9. Juni 1972, S. 3) sowie Grüneberg, „Unser ganzes Wissen und Können gilt den Aufgaben, vor denen wir jetzt stehen“ (ND vom 11. Juni 1972, S. 3). Vgl. ferner Grüneberg, Die Aufgaben bei der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft und Probleme der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen, Berlin 1972, so wie derselbe, „Arbeiter und Genossenschaftsbauern im festen Bündnis“, Einheit 1972, Heft 9, S. 1164 ff.

1/2/ Vgl. hierzu Arlt / Rosenau / Steding, a. a. O., S. 1251.

1/3/ Vgl. Musterstatut für die Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion, Anlage zur AO über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion vom 14. Mai 1964 (GBl. II S. 324).

1/1/ Zur Herausbildung des Agrarrechts in der DDR vgl. Arlt / Rosenau / Steding, „Der XI. Bauernkongreß der DDR und die Vervollkommnung der staatlichen Leitung der Landwirtschaft und des Agrarrechts“, Staat und Recht 1972, Heft 8, S. 1251 ff. und die dort angegebene Literatur.

1/2/ Die beiden Richtlinien sind in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 1972, Nr. 6, S. 68 und S. 70 veröffentlicht.

1/3/ Vgl. Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975, in: Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 93 ff.